

Terminbestimmung



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 39/25

17.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 30. Juni 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal B 309 versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Osnabrück Blatt 35216, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 39/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Osnabrück	43	157/10	Gebäude- und Freifläche, Erzberger Straße 1	1464

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß hinten links, mit Kellerraum im Untergeschoß Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 76.000,00 €

Objektbeschreibung:

Kleine Zweizimmerwohnung mit einer Wohnfläche von ca. 32 m² im Obergeschoss eines 1975 errichteten unterkellerten, zweigeschossigen Vierzehnfamilienwohnhauses mit Flachdach. Das Objekt befindet sich nicht in einem für das Baualter normalen Bau- und Instandhaltungszustand, u.a. befinden sich Feuchtflecken in den Raumecken von Bad und Schlafzimmer. Ob es sich um Durchfeuchtung als Dacheindichtung/Fassade oder um

Kondensatflecken aufgrund von Wärmebrücken und Nutzerverhalten handelt, konnte nicht beurteilt werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Engler
Rechtspfleger